

Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung
Herausgeber: Pro Senectute Schweiz
Band: 85 (2007)
Heft: 7-8

Artikel: Der lange, lange Weg zur Schweizer Altersversicherung
Autor: Seifert, Kurt
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-725196>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der lange, lange Weg zur Schweizer Altersversicherung

Vor genau 60 Jahren wurde das AHV-Gesetz mit überwältigendem Mehr angenommen.

Dies war eine entscheidende Etappe im Kampf um die Altersvorsorge, wie wir sie heute kennen.

VON KURT SEIFERT

Mit einer später kaum mehr erreichten Beteiligung von 80 Prozent sprachen sich am 6. Juli 1947 annähernd 80 Prozent der stimmberechtigten Schweizer Männer für das Bundesgesetz zur Alters- und Hinterlassenenversicherung aus. Dies war der zweite Anlauf, den Bundesrat und Parlament unternommen hatten, um der bereits 1925 angenommenen Verfassungsbestimmung praktische Gültigkeit zu verschaffen. Ein erster Entwurf war im Dezember 1931 – mitten in den Jahren der Wirtschaftskrise – an einer breiten Koalition von Gegnern gescheitert. Neben Föderalisten und Katholisch-Konservativen gehörten seinerzeit auch die Frontisten dazu, die eine «neue Ordnung» nach dem Vorbild der deutschen Hitler-Bewegung einführen wollten.

Die Renten waren sehr bescheiden

Die Voraussetzungen für einen breiten Konsens zugunsten der gesetzlichen Altersvorsorge entstanden in den Jahren des Zweiten Weltkriegs. Sollte die Schweiz als eigenständiges Land überleben, konnten sich die politisch Verantwortlichen eine Zuspitzung der gesellschaftlichen Gegensätze, wie dies während des Ersten Weltkriegs geschehen war, nicht mehr erlauben. Deshalb mussten sie für Ausgleich und ein Mindestmass an sozialer Sicherheit sorgen. Dazu gehörte auch die Einführung einer Altersversicherung – eine Forderung, die bereits im Landesstreik von 1918 massenhaft erhoben worden war.

Gegen Ende des Zweiten Weltkrieges beschleunigte sich das Reformtempo. Im Sommer 1942 war ein Volksbegehren mit rund 180 000 Unterschriften eingereicht worden. Dieses propagierte die Umwand-

lung der Ausgleichskassen, die den Lohn- und Verdienstersatz der Wehrmänner organisierten, in Alters- und Hinterbliebenenkassen. Der Bundesrat nahm den Vorschlag auf und gab 1944 grünes Licht für die Erarbeitung eines Gesetzesentwurfs.

Die Leistungen der 1948 in Kraft getretenen Alters- und Hinterlassenenversicherung waren anfänglich noch äusserst bescheiden: Eine einfache Minimalrente belief sich auf 480 Franken im Jahr. Witwen bekamen im Minimum 375 Franken jährlich. Solche Ansätze reichten kaum zum Überleben aus.

Viele Männer und Frauen im AHV-Alter waren deshalb weiterhin auf kantonale und kommunale Beihilfen oder auf die Armenunterstützung angewiesen. So erhielten damals mehr als 25 000 alte Menschen regelmässige finanzielle Hilfe durch Pro Senectute.

Grundlegend verbesserte sich die materielle Lage der Rentnerinnen und Rentner erst in den Sechzigerjahren. Insbesondere Bundesrat Hans Peter Tschudi sorgte mit dem später sprichwörtlich gewordenen «Tschudi-Tempo» dafür, dass die Mindestsätze in mehreren Schritten massiv angehoben werden konnten. Er setzte sich auch für das Bundesgesetz über die Ergänzungsleistungen zu AHV und IV ein, mit dem ein eigenständiger

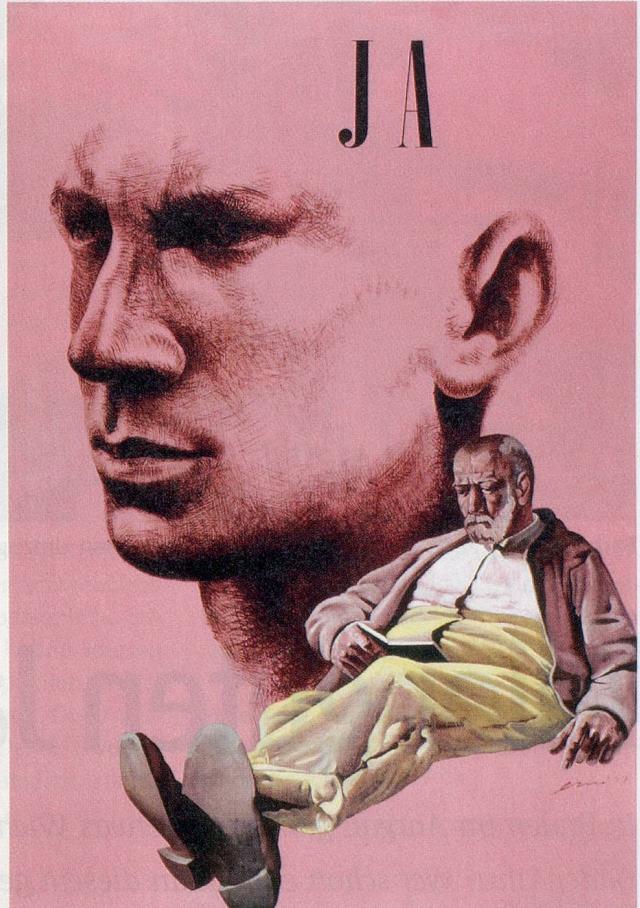


BILD: MUSEUM FÜR GESTALTUNG/PLAKATSAMMLUNG/FRANZ XAVIER JÄGGY

Ein herhaftes Ja: Ein Abstimmungsplakat aus dem Jahr 1947, das Erfolg hatte – die AHV wurde klar bestätigt.

Rechtsanspruch auf Unterstützung im Bedarfsfall geschaffen wurde.

Für sich alleine genommen ist die AHV auch heute noch nicht existenzsichernd, wie dies die Bundesverfassung ursprünglich vorgesehen hatte. Doch dank dieses Gesetzes konnte eine Volksversicherung auf- und ausgebaut werden, die zumindest ansatzweise eine Umverteilung zwischen Wohlhabenden und weniger gut Verdienenden ermöglicht. ■

Kurt Seifert leitet bei Pro Senectute Schweiz den Bereich «Politik und Gesellschaft».